

» Meine elektronische Patientenakte

Was Patientinnen und Patienten ab 2021 wissen müssen

Die elektronische Patientenakte (ePA) ist eine eigene Akte für Sie als Patientin und Patient, die Sie selbst verwalten können. Sie schafft Transparenz in der Gesundheitsversorgung und ermöglicht perspektivisch den Austausch von Informationen, insbesondere zu Befunden, Diagnosen, Therapiemaßnahmen und Behandlungsberichten, zwischen Ihnen, Ihren Ärzten, Ihrem Zahnarzt sowie Apotheken und Krankenhäusern. Welche Dokumente in der Akte gespeichert werden, entscheiden allein Sie als Patient. So können Sie medizinische Dokumente Ihrer behandelnden Ärzten und Zahnärzten einfach und sicher empfangen und darüber entscheiden, wer welche Informationen einsehen darf.

Dank der ePA gehören per Post zugestellte Arztbriefe oder andere Gesundheitsdaten in Papierform der Vergangenheit an. Die Nutzung der ePA schafft Übersicht, ist unkompliziert und vor allem eins: sicher. Die ePA kann von gesetzlich Versicherten ab dem 1. Januar 2021 kostenlos bei ihrer gesetzlichen Krankenkasse beantragt werden. Spätestens ab dem 1. Juli 2021 sind niedergelassene Ärzte und Zahnärzte zur Befüllung der Akte auf Ihren Wunsch hin verpflichtet. Die Nutzung ist für Sie freiwillig! Die ePA bietet Ihnen und allen an Ihrer Behandlung beteiligten Expertinnen und Experten die Möglichkeit, Ihre Gesundheitsversorgung aktiv mitzugestalten und im Sinne der gesundheitlichen Vorsorge im Blick zu behalten.

Welche Dokumente und Informationen in der ePA ein Zuhause finden

› Das entscheiden Patientinnen und Patienten selbst

Die in der ePA gespeicherten Dokumente lassen sich zwei Kategorien zuordnen: Informationen, die von Ihrer Zahnärztin bzw. Ihrem Zahnarzt oder Ihren Ärztinnen und Ärzten eingestellt wurden, wie zum Beispiel Laborberichte und Arztbriefe – und Dokumente, die Sie selbst in Ihre ePA eingestellt haben, wie zum Beispiel ein Schmerztagebuch. Welche medizinischen Informationen überhaupt in der ePA gespeichert werden und wer darauf für welchen Zeitraum zugreifen darf, bestimmen ganz allein Sie.

› Medizinische Beratung wird integrierter

Die in der ePA gespeicherten Informationen bieten eine wichtige Grundlage dafür, dass Ihre Zahnärztin bzw. Ihr Zahnarzt, Ihre Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten oder medizinisches Fachpersonal im Krankenhaus einen besseren Überblick über Ihren Gesundheitszustand und Ihre Krankengeschichte erhalten: Hier finden medizinische Expertinnen und Experten Diagnosen, Arztbriefe etc. – sofern Sie diese Informationen in Ihrer ePA gespeichert und den Zugriff darauf ermöglicht haben.

› Im Notfall alle wichtigen Informationen auf einen Blick

In der ePA und auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) kann auf Wunsch der Notfalldatensatz hinterlegt werden. Er enthält wichtige persönliche Informationen, wenn es darauf ankommt: Medizinische Daten (Angaben zu Allergien, Unverträglichkeiten oder regelmäßig eingenommenen Medikamente) sind im Notfall eine essenzielle Entscheidungshilfe für die behandelnden Spezialistinnen und Spezialisten. Sprechen Sie Ihre Hausärztin bzw. -arzt aktiv darauf an.

Fragen & Antworten

› Was müssen Sie tun, um eine ePA zu erhalten?

Die gesetzlichen Krankenkassen stellen Ihnen ab sofort und die privaten Krankenkassen voraussichtlich ab 2022 alle Informationen zur Verfügung, die Sie zur Beantragung und Nutzung einer ePA benötigen. Hierzu sind in der Regel zunächst ein Zugang für den Onlinebereich Ihrer Krankenkasse und eine App erforderlich, die Sie aus dem jeweiligen App Store herunterladen können. Für die Registrierung benötigen Sie Ihre Krankenversicherungsnummer, die elektronische Gesundheitskarte (eGK) und die PIN Ihrer eGK von Ihrer Krankenkasse sowie eine gültige E-Mail-Adresse.

Auch Versicherte, die kein Smartphone haben, können die ePA bei ihrer Krankenkasse beantragen. In diesem Fall wird die Akte beim nächsten Arztbesuch spätestens ab dem 1. Juli 2021 durch Ihre Freigabe aktiviert.

› Welche Login-Verfahren gibt es und brauchen Sie eine neue Gesundheitskarte?

Grundsätzlich gibt es zwei verschiedene Möglichkeiten sich anzumelden: entweder mittels einer PIN und einer persönlichen NFC-fähigen eGK (NFC = NearFieldCommunication – Auslesen der Karte per Funk) oder mit einer Zwei-Faktor-Authentisierung mittels der alternativen Versichertenidentität (al.vi), für das keine eGK aber ein Smartphone benötigt wird.

Damit Sie Ihre eGK mit mobilen Geräten zur Anmeldung für die ePA komfortabel nutzen können, sollte diese NFC-fähig sein. Eine NFC-fähige Karte verfügt über einen Chip zur Nahfeldkommunikation – so wie er auch beim kontaktlosen Bezahlen mit der Kreditkarte zum Einsatz kommt.

Hat Ihre eGK diese Funktion noch nicht, kann sie bei der Krankenkasse gegen eine neue, NFC-fähige Karte getauscht werden. Ob Ihre Karte bereits NFC-fähig ist, erkennen Sie am Aufdruck der CAN (eine 6-stellige Nummer, sog. Card Access Nummer) unterhalb des Schriftzuges „Gesundheitskarte“ auf der Kartenvorderseite und dem Symbol für die kontaktlose Verwendung. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

› Wie sicher ist die ePA?

Der Schutz Ihrer persönlichen Gesundheitsdaten hat höchste Priorität. Dementsprechend hoch sind die gesetzlich vorgegebenen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit.

> Sind alle Daten verschlüsselt?

Ja. Die Dokumentinhalte sind so verschlüsselt, dass niemand außer Ihnen und denen, die Sie dazu berechtigt haben, die Inhalte lesen kann.

> Wer hat Zugriff auf die Daten in Ihrer ePA?

Sie allein bestimmen, wer auf Ihre Daten zugreifen darf. Sie können Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten, Apothekerinnen und Apothekern, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten oder medizinischem Fachpersonal im Krankenhaus dazu Berechtigungen erteilen. Diese können Sie jederzeit widerrufen. In der ePA wird protokolliert, wer wann auf welche Ihrer Daten zugegriffen hat.

> Wer kann Ihre Daten sehen?

Ausschließlich die zugriffsberechtigten Ärzte, Zahnärzte oder Apotheker, denen Sie eine entsprechende Erlaubnis erteilt haben, können Ihre Daten sehen. Weder der Anbieter (Ihre Krankenkasse) noch der Betreiber (der IT-Dienstleister) haben Zugriff auf die Inhalte Ihrer ePA.

> Wer bestimmt, was gespeichert und gelöscht wird?

Sie bestimmen, was gespeichert oder gelöscht wird. Sie können sämtliche Aktivitäten in der Akte, wie das Hochladen, Speichern, Herunterladen oder Löschen von Dokumenten selbstständig über Ihr Smartphone durchführen sowie Ihre Ärztin bzw. Ihren Arzt, Ihre Zahnärztin bzw. Ihren Zahnarzt oder Ihre Apothekerin bzw. Ihren Apotheker berechtigen, Daten in die ePA einzustellen oder zu löschen.

> Werden die Aktivitäten in der Akte protokolliert?

Ja. Sämtliche Aktivitäten in Ihrer ePA werden protokolliert und können von Ihnen ab der Aktivität drei Jahre lang eingesehen werden.

> Wo stehen die Server?

Die Server stehen in Deutschland und unterliegen den europäischen Datenschutzbestimmungen.

> Können Sie Ihre ePA löschen?

Ja. Sowohl einzelne Daten als auch die komplette ePA können Sie jederzeit löschen.

> Wer überprüft denn, ob das eingehalten wird?

Die ePA wird auf Basis konkreter und nachprüfbarer Vorgaben umgesetzt. Diese Vorgaben wurden von der gematik GmbH im gesetzlichen Auftrag spezifiziert und in Zusammenarbeit mit den Spitzenorganisationen des deutschen Gesundheitswesens abgestimmt. Bevor ein Anbieter eine Akte anbieten darf, muss ein umfangreicher Zertifizierungsprozess durchlaufen werden. Erst nach erfolgreichem Abschluss der Begutachtung darf die Akte angeboten werden. Das ist kein einmaliger Vorgang, sondern er muss bei jeder sicherheitsrelevanten Veränderung wiederholt werden.

> Welche Informationen können in der ePA gespeichert werden?

- Befunde
- Diagnosen
- Therapiemaßnahmen
- Behandlungsberichte
- Medikationsplan
- Arztbriefe
- Notfalldatensatz

Ab 2022 können weitere Dokumente und Untersuchungsergebnisse in der ePA abgelegt werden; beispielsweise Impfpass, Mutterpass, Untersuchungsheft für Kinder, Zahnbonusheft oder Laborergebnisse.

Herausgeber:

Kassenzahnärztliche
Bundesvereinigung – KZBV
Universitätsstraße 73
50931 Köln
Telefon: 0221 4001-0
E-Mail: post@kzbv.de
www.kzbv.de